

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung in den Zahnarzt- und Zahntechniker- Laboratorien.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlasst nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung in den Zahnarzt- und Zahntechniker-Laboratorien.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung in den Zahnarzt- und Zahntechnikerlaboratorien erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Zahntechnikers (der Zahn-technikerin).

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur denjenigen Zahnärzten und selbstständig arbeitenden Zahntechnikern gestattet, die ein eigenes zahntechnisches Laboratorium führen.

In einem zahntechnischen Laboratorium, das vom Zahnarzt bzw. Zahn-techniker allein geführt wird oder in dem ausser dem Leiter noch 1—3 gelernte Zahntechniker ständig beschäftigt sind, darf jeweils nur ein Lehrling ausgebildet werden. Ein zweiter Lehrling darf erst angenommen werden, wenn ausser dem Leiter des Laboratoriums mindestens vier gelernte Zahn-

techniker ständig beschäftigt sind und der erste Lehrling die Hälfte seiner vertraglichen Lehrzeit zurückgelegt hat.

Mehr als zwei Lehrlinge dürfen in keinem zahntechnischen Laboratorium gleichzeitig ausgebildet werden.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling soll vor allem an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Er ist von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Erklären der bei der Herstellung von Modellen sowie der in der Kautschuk- und Metalltechnik vorkommenden Materialien und Legierungen; ihre Eigenschaften, Behandlung und Verwendung. Modellieren von Zähnen und Zahnformen in den verschiedenen Materialien, wie Gips, Wachs. Zahngattungen und Bissarten. Guss- und Stanztechnik (gründliche Erklärung). Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Vergiftungen.

Erstes Lehrjahr.

Herstellen von Modellen aus Gips nach jeglichem Abdruck. Reinigen von Wachs und plastischen Abdruckmaterialien. Vorbereiten von Abdrücken aus Gips und plastischem Material. Ausführen von Reparaturen in Kautschuk bei einfachem Sprung oder abgebrochenem Zahn. Einbetten in die Muffel. Vulkanisation, Ausarbeiten und Polieren von Kautschukprothesen. Instandhalten der Werkzeuge, Instrumente und Apparate.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Wiederholen sämtlicher Arbeiten des ersten Lehrjahres. Anfertigen von Draht- und Bandklammern. Verlöten mit Schwanz. Herstellen von partiellen Kautschukprothesen. Plattieren von Zähnen. Löten von Goldringen nach Mass. Einbetten und Giessen von Goldinlays. Vollständiges Herstellen von Gold- und Richmondkronen. Anfertigen von ganzen obern oder untern Kautschukprothesen einschliesslich Aufstellen der Zähne. Vorschriftsgemässes

Einbetten in den anatomischen Artikulator (z. B. Gysi-Artikulator). Anfertigen von untern Bügelstücken.

Drittes Lehrjahr.

Förderung in den einzelnen Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Herstellen ganzer Kautschukprothesen nach Gysi. Modellieren und Giessen von einfachen Brücken. Herstellen von Brücken mit verschiedenen Pfeilersystemen. Arbeiten an Metallplatten. Giessen von partiellen und ganzen Metallprothesen mit kautschukmontierten oder metallbefestigten Zähnen.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Bern, den 24. September 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Zahntechniker (Zahntechnikerin) nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wofür in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Arbeitsprüfung ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufskennnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten haben dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling ist sein Arbeitsplatz anzuweisen; ferner sind ihm die nötigen Apparate und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen, sowie die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Das Handwerkzeug ist vom Prüfling selbst mitzubringen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 23 Stunden,
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Sämtliche Prüflinge haben folgende Arbeiten auszuführen:

1. Eine Kautschukarbeit (evtl. partielle Prothese).
2. Aufstellen einer totalen oberen und untern Prothese in anatomischem Artikulator.
3. Metallarbeit:
Brückenarbeit mit Vollkrone und Stifzahn, oder andere Arbeiten aus der Metalltechnik.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Die wichtigsten im Berufe vorkommenden Materialien und Legierungen (Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung und Handelserzeugnisse).

Werkzeuge und Apparate: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse: Beschreibung der Arbeitsvorgänge und der Materialverarbeitungsweise bei der Ausführung einzelner Berufsarbeiten. Zahngattungen und Bissarten. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Vergiftungen bei der Berufsausübung.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind die verwendete Arbeitszeit, saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bilden. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut; für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung,
 2 = gut; für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit,
 3 = genügend; für noch brauchbare Arbeit,
 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen
 angehenden Zahntechniker zu stellen sind, nicht entspricht,
 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note der Arbeitsprüfung und diejenige in den Berufskennntnissen bilden das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen und sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann durch den Schweizerischen Zahntechniker-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung.

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

I. Kautschukarbeit.

a. Fertigstellen einer Prothese (evtl. partielle Prothese).

- Pos. 1 Bearbeitung bis zur Einprobe (evtl. Klammern).
 » 2 Fertigstellen bis und mit Vulkanisieren.
 » 3 Ausarbeiten.

b. Aufstellen einer totalen oberen und unteren Prothese.

- Pos. 4 Stellung der Zähne, Okklusion und Artikulation.

II. Metallarbeit.

- Pos. 5 Modellieren, Guss- oder Stanzarbeit.
 » 6 Lötarbeit und Montage.
 » 7 Artikulation.
 » 8 Ausarbeiten.

Berufskennntnisse.

- Pos. 1 Materialkunde.
 » 2 Werkzeuge und Apparate.
 » 3 Arbeitsvorgänge und Methoden der Materialverarbeitung.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note in der Arbeitsprüfung.

Note in den Berufskennntnissen.

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3 nicht überschreiten.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Bern, den 24. September 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

67

Änderungen

im

Bestande der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer
Unteragenten während des III. Quartals 1936.

Am 25. August 1936 ist Herrn Julius Goth als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur Goth & Co. in Basel ein Patent zum Betrieb einer Auswanderungs- und Passageagentur erteilt worden.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Danzas & Cie. in Basel:

Mario Lucchi in Zürich.

Walter Luginbühl in Langenthal.

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Josef Camenzind in Brunnen.

Hans Juon in Chur.

Christian Büchler in Frutigen.

Von der Agentur Goth & Co. in Basel:

Christian Zmutt in Genf.

Karl Kirchhofer in Basel.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

Von der Passageagentur J. Véron, Grauer & Cie. in Genf:
Christian Zmutt in Genf.

Von der Agentur Schweiz-Italien in Zürich:
Pierre-Auguste Ritter in Neuenburg.

Bern, den 30. September 1936.

42

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Verzeichnis Nr. 3 des von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt geprüften und für den Handel freigegebenen Luftschutzmaterials.

Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die Überwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial.

Reglement vom 18. November 1935 für die Durchführung des vorgenannten Bundesratsbeschlusses.

Auf Grund der vorgenommenen Prüfungen werden von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt für die Verwendung im zivilen Luftschutz zugelassen:

1. **Dräger-Gummistoff-Maske mit Kampfstofffilter Nr. 455**, hergestellt vom Drägerwerk Lübeck, vertreten durch „Fega“ Gesellschaft für Feuer- und Gasschutz, Albisriederstrasse 190, Zürich.
Zulassungszeugnis vom 24. September 1936.
2. **Degea-Gasmaske Nr. 735 mit HochleistungsfILTER Nr. 89/51, Masken Nr. 744 und Nr. 747 für Kreislaufgeräte**, hergestellt von der Auer-gesellschaft, Berlin, vertreten durch Ferd. Schenk, Worblaufen.
Zulassungszeugnis vom 25. September 1936.

Von den Gasmasken und Filtern werden von jeder neu hergestellten und in die Schweiz eingeführten Serie Muster stichprobenweise auf die Übereinstimmung mit der untersuchten Type geprüft.

Sämtliche für den Handel freigegebenen Masken und Filter werden mit dem folgenden Stempel versehen:



Zürich, den 6. Oktober 1936.

42

Eidgenössische Materialprüfungsanstalt.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

42

Einnahmen	Im III. Quartal		1. Januar bis 30. September	
	1936	1935	1936	1935
Rohertrag der eidg. Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	1,128,303. 68	1,670,767. 65	4,727,260. 48	5,504,086. 03
2. Aktien	1,088,686. 50	503,765. 95	1,998,263. 45	2,172,618. 20
3. Genossenschaftliche Stammanteile	13,734. 75	14,446. 95	56,331. 56	65,415. 40
4. Ausländ. Wertpapiere	106,608. —	8,658. 80	111,305. 35	199,791. 10
5. Umsatz inländ. Wertpapiere	133,876. 50	142,353. 05	459,609. 90	678,430. 54
6. Umsatz ausländ. Wertpapiere	578,450. 80	420,545. 60	1,588,802. 84	1,437,063. 62
7. Wechsel und wechselähnliche Papiere	314,889. 25	384,507. 55	1,009,682. 60	1,285,093. 85
8. Prämienquittungen	1,813,328. 45	1,855,685. 52	4,248,558. 12	4,562,421. 95
9. Frachtkunden	540,220. 44	585,544. 90	1,699,142. 50	1,795,471. —
Total 1—9	5,718,098. 37	5,586,275. 97	15,898,956. 80	17,700,391. 69
b. Abgaben auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927.				
10. Coupons v. Obligationen	2,575,875. 59	2,549,709. 54	8,215,869. 83	8,670,851. 33
11. Coupons von Aktien	1,026,249. 94	1,020,419. 48	5,905,805. 23	6,732,829. 96
12. Coupons von genossenschaftl. Stammanteilen	25,268. 19	43,583. 01	337,312. 21	381,309. 99
13. Coupons von ausländischen Wertpapieren	240,392. 15	106,766. 65	288,593. 80	352,881. 50
Total 10—13	3,867,785. 87	3,720,478. 68	14,747,581. 07	16,187,872. 78
Total 1—13	9,585,884. 24	9,306,754. 65	30,646,537. 87	33,888,264. 47
c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936.				
14. Erhöhung der Couponsteuer	3,611,164. 60	1,803,058. 33	13,025,065. 03	7,881,902. 92
15. Kommanditbeteiligungen	18,154. 90	13,086. —	62,861. 10	49,064. 40
16. Verschiedenes *)	77,393. 25	51,449. 46	133,346. 76	145,454. 31
Total 14—16	3,706,712. 75	1,867,593. 79	13,221,272. 89	8,076,421. 63
Total 1—16	13,292,596. 99	11,174,348. 44	43,867,810. 76	41,964,686. 10
17. Bussen	7,285. 95	13,839. 20	19,607. 95	25,392. 55
Total 1—17	13,299,882. 94	11,188,187. 64	43,887,418. 71	41,990,078. 65

*) Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

Notifikation.

Candoni, Italice, Maurer, geboren am 22. Juni 1904, von Tolmezzo (Italien), zuletzt wohnhaft gewesen in Hünigen (Elsass), Vogesenstrasse 2, zurzeit unbekanntem Aufenthalte, wurde gestützt auf das unterm 19. August 1936 vom Zollfahndungsdienst Basel gegen ihn eingeleitete Strafverfahren von der Zolldirektion Basel am 22. September 1936 in Anwendung von Art. 74, Ziff. 3, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 19.20 verurteilt. Diese Busse wurde gemäss Art. 92 des Zollgesetzes und Art. 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege um ein Drittel, d. h. auf Fr. 12.80 ermässigt, weil der Angeschuldigte den Übertretungstatbestand unbedingt und förmlich anerkannt hatte. Ausserdem hat der Beklagte den einfachen umgangenen Zoll von Fr. 3.20 und die Stempel- und statistischen Gebühren von Fr. —.45 zu entrichten.

Die Strafverfügung wird dem Candoni Italice hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anfechten.

Bern, den 12. Oktober 1936.

42

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Aufruf.

Rohner, Joh. Konrad, von Reute/Appenzell A.-Rh., Schweiz, geboren 7. März 1867, von Johann Konrad und Anna Katharina, geb. Zürcher, seinerzeit vermutlich wohnhaft gewesen in Teufen/Appenzell A.-Rh., ist im Jahre 1889 nach Amerika ausgewandert und soll sich um 1900 nach Kalifornien begeben haben, hat aber seither keinerlei Lebenszeichen mehr geschickt.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 28. September 1936 und in Anwendung der Art. 35 f ZGB. und Art. 5 des kantonalen Einführungs-gesetzes zum ZGB. wird hiemit der Vermisste selbst und ausser ihm jeder-mann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 30. September 1937 beim Gemeindehauptmannamte in Reute/Appenzell A.-Rh. zu melden. (2..)

Trogen, den 29. September 1936.

(Appenzell A.-Rh.)

42

Die Obergerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1936
Date	
Data	
Seite	747-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 083

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.